Vorsicht bei Einlagen eines Kommanditisten

StB Andreas Boch, 16. Mai 2023

Vorsicht bei Einlagen eines Kommanditisten zur Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens

Grundsätzlich ist es erstrebenswert, Verluste eines Kommanditisten aus einer GmbH & Co. KG auf die persönliche Ebene zu transferieren, damit diese steuerlich wirksam werden. Die gelingt aber nicht bei Entstehen oder Erhöhung eines negativen Kapitalkontos. In diesen Fällen werden daher regelmäßig entsprechende Einlagen vor dem Abschlussstichtag empfohlen.

Der BFH hat nun mit Urteil IV R 8/19 in Bezug auf eine Einlage zur Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens nach § 15a EstG entschieden, dass eine solche nicht das Ausgleichsvolumen erhöht, wenn diese rechtsgrundlos erbracht ist.

Dem Urteil lag ein etwas verunglückter Fall zu Grunde. Nach dem Gesellschaftsvertrag konnten Einlagen entweder nur auf ein Privatkonto (=Darlehenskonto) oder auf ein gemeinsames Rücklagenkonto per Beschluss eingezahlt werden. Ein Beschluss wurde nicht gefasst und stattdessen erfolge die Verbuchung auf das Kapitalkonto II, auf welches laut Gesellschaftsvertrag nicht entnahmefähige Gewinnanteile bzw. Verlustanteile gebucht werden sollten.

Der BFH hat dies nicht anerkannt, da dies nach Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen war und auch darüber hinaus kein wirksamer Gesellschafterbeschluss gefasst worden war. Das Urteil ist im BStBl veröffentlicht und daher anzuwenden.

In der Gestaltungspraxis ist daher darauf hinzuwirken, dass entsprechende Einlagen wirksam erbracht werden.

>> Ihr Ansprechpartner:

Andreas Boch
Steuerberater, Partner

+49 211 47838-139 / boch@adkl-msi.de